

Hansestadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 09. Juni 2024

Zur Kommunalwahl am 09. Juni 2024 mache ich Folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) gemäß § 21 Abs. 1, 2 und 9 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 30 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) bis zum

02. April 2024, 18:00 Uhr

bei mir unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Hansestadt Havelberg
Stadtwahlleiter
Markt 1
39539 Hansestadt Havelberg

Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind bei mir auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte

Die Zahl der Mitglieder für den Stadtrat errechnet sich gemäß § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) aus der Einwohnerzahl der Stadt. Gemäß § 158 KVG LSA ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2022.

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist im § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg festgelegt.

- 2.1 Für die Hansestadt Havelberg ergibt sich danach eine Einwohnerzahl von 6.443.
Die Zahl der zu wählenden Stadträte beträgt sodann für die Hansestadt Havelberg 20.
- 2.2 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Garz 5.
- 2.3 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Jederitz 5.
- 2.4 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Kuhlhausen 5.
- 2.5 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Nitzow 7.
- 2.6 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Vehlgest-Kümmernitz 6.
- 2.7 Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte beträgt für die Ortschaft Warnau 6.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der zu wählenden Vertreter ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

- 25 Bewerber je Wahlvorschlag für den Stadtrat der Hansestadt Havelberg
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Garz
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Jederitz
- 10 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Kuhlhausen
- 12 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Nitzow
- 11 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Vehlgest-Kümmernitz
- 11 Bewerber je Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Warnau

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
- b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
- c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat oder/und Ortschaftsrat muss von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Stadtrat 5.621.
Es sind also mindestens **56** Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Garz 123.
Es ist also mindestens **1** Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Jederitz 116.
Es ist also mindestens **1** Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Kuhlhausen 134.
Es ist also mindestens **1** Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Nitzow 401.
Es sind also mindestens **4** Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Vehlgest-Kümmernitz 216.
Es sind also mindestens **2** Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die zu berücksichtigende Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für den Ortschaftsrat Warnau 184.
Es ist also mindestens **1** Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur **einen** Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und bedürfen anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder die eigene (für Einzelbewerber, wenn nicht eine Vertrauensperson benannt ist).

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die **Stadtratswahl** sind das folgende Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Wählergemeinschaft Nitzow	(WGN)
Wählergemeinschaft Bündnis Stadt-Land	

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen für **alle Ortschaftsratswahlen** der Hansestadt Havelberg sind das folgende Parteien:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)

Und folgende Wählergruppen und Einzelbewerber für den:

- a.) **Ortschaftsrat Garz**
Wählergemeinschaft Bündnis der Mitte Garz (WG B. d. M.)
- b.) **Ortschaftsrat Jederitz**
Wählergemeinschaft Jederitz
- c.) **Ortschaftsrat Kuhlhausen**
Einzelbewerber Herbert Dierkes
Einzelbewerberin Gabriele Kant
Einzelbewerber Ralf Winter
Einzelbewerber Thomas Harzem
Einzelbewerberin Birgit Jager
- d.) **Ortschaftsrat Nitzow**
Wählergemeinschaft Nitzow (WGN)
- e.) **Ortschaftsrat Vehlgast-Kümmernitz**
Wählergemeinschaft Vehlgast-Kümmernitz
- f.) **Ortschaftsrat Warnau**
Bürgergemeinschaft Warnau
Wählergemeinschaft SSV Havelwinkel
Einzelbewerber Harald Henningsen
Einzelbewerberin Sabine Schulze
Einzelbewerber Jörg Busack

5. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind auch nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.
Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Havelberg, 20.12.2023

Bölt
Stadtwahlleiter

